

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Bauamt Bremen-Nord

Bremen, 11. April 2018
Tel.: 361-7340 (Frau Velte)
361-4136
Deputation für Umwelt, Bau, Ver-
kehr, Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (S)

Vorlage Nr.: **19/406 (S)**

Deputationsvorlage
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft
am 19.04.2018

11. Ortsgesetz über die Festlegung eines bebauten Bereiches im Außenbereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil „Entwicklungssatzung 1204“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für ein Gebiet in Bremen-Burglesum zwischen

- An der kleinen Geest
- Vor den Ahnewelgen
- Landschaftsschutzgebiet
- Siedlungsrand der Bebauung an der Grambker Heerstraße

Bearbeitungsstand: 12.03.2018

(Änderung der Verfahrensbezeichnung, Absehen von der erneuten öffentlichen Auslegung, Bericht der Deputation)

I Sachdarstellung

A Anlass

Das Plangebiet liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). In den Wirren der Kriegs- und Nachkriegszeit hat sich hier ein locker gestreuter Siedlungsteil mit rund 20 überwiegend baurechtlich nicht genehmigten Einfamilienhäusern verfestigt und damit ein städtebaulicher Missstand entwickelt.

Mit der Aufstellung der Entwicklungssatzung soll dieser Außenbereich als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ entwickelt und somit einer städtebaulichen Ordnung mit baurechtlicher Beurteilung nach § 34 BauGB (Innenbereich) zugeführt werden.

Zur Angleichung der Bezeichnung der „Satzung“ nach dem Baugesetzbuch an den in der Stadtgemeinde Bremen üblichen Sprachgebrauch soll der Titel, statt wie bisher „Entwicklungssatzung 1204“, die Bezeichnung „11. Ortsgesetz“ mit der entsprechenden textlichen Umschreibung erhalten. Wesentliche inhaltliche Änderungen bzw. Änderungen des Verfahrens sind damit nicht verbunden.

B Lösung

Aufstellung eines Ortsgesetzes nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Zum Inhalt des Ortsgesetzes wird auf die Begründung verwiesen.

C Finanzielle Auswirkungen / Gender-Prüfung, energetische Aspekte, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Barrierefreiheit

C 1 Finanzielle Auswirkungen

Bei der Umsetzung des Ortsgesetzes entstehen der Stadt Bremen keine Kosten. Es ist vorgesehen, dass die Eigentümer/innen der betroffenen Wohngrundstücke sich zusammenschließen und den Ausbau des privaten Teilstücks der Straße „Im Föhrenbrok“ sowie den dort geplanten Kanalausbau eigenverantwortlich übernehmen. Auch die Unterhaltung dieser Erschließungsanlagen erfolgt privat.

C 2 Gender-Prüfung

Die geplante Siedlungsentwicklung bzw. die nachträgliche Legalisierung der bestehenden Wohngebäude trägt zur Schaffung von baurechtskonformen Strukturen bei und ermöglicht die Schaffung von notwendigen Rettungswegen, die für Männer, Frauen und Kinder gleichermaßen wichtig sind. Durch die Planung sind daher grundsätzlich keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu erwarten.

C 3 Energetische Aspekte

Die Schaffung von baurechtskonformen Strukturen im Plangebiet beinhaltet die Einhaltung von Mindestanforderungen der energetischen Standards für Wohngebäude oder zur diesbezüglichen nachträglichen Anpassung.

C 4 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die nachträgliche Legalisierung der bestehenden „wilden“ Siedlung trägt zur Schaffung von baurechtskonformen Strukturen, also zur Herstellung der städtebaulichen Ordnung bei und behebt durch die Schaffung von notwendigen Rettungswegen den dortigen bauordnungsrechtlichen Mischstand.

C 5 Barrierefreiheit

Für Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches dieses Ortsgesetzes gelten zukünftig die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen analog zu Siedlungsgebieten im Innenbereich nach § 34 BauGB.

D Abstimmung

Dem Ortsamt Burglesum wurde eine Ausfertigung dieser Deputationsvorlage übersandt.

II Beschlussvorschläge

1. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft beschließt, dass das bisherige Verfahren „Entwicklungssatzung 1204 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für ein Gebiet in Bremen-Burglesum zwischen An der kleinen Geest, Vor den Ahnewelgen, Landschaftsschutzgebiet und Siedlungsrand der Bebauung an der Grambker Heerstraße“ unter der Bezeichnung „11. Ortsgesetz über die Festlegung eines bebauten Bereiches im

Außenbereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil „Entwicklungssatzung 1204“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für ein Gebiet in Bremen-Burglesum zwischen An der kleinen Geest, Vor den Ahnewelgen, Landschaftsschutzgebiet und Siedlungsrand der Bebauung an der Grambker Heerstraße“ inhaltlich und formell unverändert fortgeführt wird.

2. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft beschließt, dass gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB von einer erneuten öffentlichen Auslegung des 11. Ortsgesetz über die Festlegung eines bebauten Bereiches im Außenbereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil „Entwicklungssatzung 1204“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für ein Gebiet in Bremen-Burglesum zwischen An der kleinen Geest, Vor den Ahnewelgen, Landschaftsschutzgebiet und Siedlungsrand der Bebauung an der Grambker Heerstraße (Bearbeitungsstand: 12.03.2018) abgesehen wird.
3. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie beschließt den Bericht zum 11. Ortsgesetz über die Festlegung eines bebauten Bereiches im Außenbereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil „Entwicklungssatzung 1204“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für ein Gebiet in Bremen-Burglesum zwischen An der kleinen Geest, Vor den Ahnewelgen, Landschaftsschutzgebiet und Siedlungsrand der Bebauung an der Grambker Heerstraße (Bearbeitungsstand: 12.03.2018).

Anlagen

- Bericht der Deputation mit Anlagen
- Begründung zum 11. Ortsgesetz
- Zusammenfassende Erklärung zum 11. Ortsgesetz
- 11. Ortsgesetz (Bearbeitungsstand:12.03.2018)

Bericht der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft

11. Ortsgesetz

über die Festlegung eines bebauten Bereiches im Außenbereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil „Entwicklungssatzung 1204“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für ein Gebiet in Bremen-Burglesum zwischen

- **An der kleinen Geest**
- **Vor den Ahnewelgen**
- **Landschaftsschutzgebiet**
- **Siedlungsrand der Bebauung an der Grambker Heerstraße**

Bearbeitungsstand: 12.03.2018

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft legt das 11. Ortsgesetz mit entsprechender Begründung und zusammenfassender Erklärung vor.

1. Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

1.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde am 10.11.2016 im Rahmen einer öffentlichen Einwohnerversammlung beim Ortsamt Burglesum über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen sowie deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet.

1.1.1 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

In der Einwohnerversammlung wurden Fragen der Bürgerinnen und Bürger zu der beabsichtigten Planung beantwortet und Anregungen entgegengenommen, die Gegenstand eingehender Prüfung bei der weiteren Aufstellung des Ortsgesetzes waren. Die Niederschrift der Einwohnerversammlung ist dieser Vorlage in Kopie beigelegt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden von einem Bürger zwei Stellungnahmen vorgelegt, die der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft zur Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung am 17.08.2017 im Volltext vorlagen. Die Deputation hat zu den Stellungnahmen eine abschließende Behandlungsempfehlung ausgesprochen. Der Bürger hat sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung erneut schriftlich geäußert (vgl. Ziff 1.3.1).

1.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Den beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 03.05.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben überwiegend schriftlich oder telefonisch mitgeteilt, dass sie mit den Zielen und Festsetzungen der Entwicklungssatzung übereinstimmen, oder sie haben durch Fristablauf zu erkennen gegeben, dass die von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch das Ortsgesetz nicht berührt werden.

Soweit von weiteren Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen vorgelegt wurden, konnten diese in der Planung berücksichtigt werden.

1.2.1 Stellungnahme des Beirates

Der Beirat Burglesum hat sich in seiner Sitzung am 07.06.2016 für die Planung ausgesprochen.

1.3 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat am 17.08.2017 die öffentliche Auslegung der Entwicklungssatzung 1204 - nunmehr 11. Ortsgesetz - beschlossen.

Planentwurf und Begründung haben daraufhin im Zeitraum vom 29.08. bis 29.09.2017 im Bauamt Bremen-Nord sowie im Ortsamt Burglesum öffentlich ausgelegt.

1.3.1 Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung

Anlässlich der öffentlichen Auslegung sind Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen. Diese Stellungnahmen sowie die dazu abgegebenen Empfehlungen der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Energie sind in der Anlage zum Bericht der Deputation (Anlage 1) aufgeführt. Hierauf wird verwiesen.

1.4. Fortführung des Verfahrens „Entwicklungssatzung 1204“ unter dem Titel „11. Ortsgesetz“

Zur Angleichung der Bezeichnung der Satzung nach dem Baugesetzbuch an den in der Stadtgemeinde Bremen üblichen Sprachgebrauch hat die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft in ihrer Sitzung vom 19.04.2018 beschlossen, das bisherige Verfahren „Entwicklungssatzung 1204 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für ein Gebiet in Bremen-Burglesum zwischen An der kleinen Geest, Vor den Ahnewelgen, Landschaftsschutzgebiet und Siedlungsrand der Bebauung an der Grambker Heerstraße“ unter der neuen Bezeichnung des 11. Ortsgesetzes inhaltlich und formell unverändert fortzuführen.

Wesentliche inhaltliche Änderungen bzw. Änderungen des Verfahrens sind damit nicht verbunden.

1.5. Änderungen nach der öffentlichen Auslegung

Nach der öffentlichen Auslegung sind der Entwurf des Ortsgesetzes und die Begründung überarbeitet und ergänzt worden.

1.5.1 Planänderungen und -ergänzungen

Im Plan des 11. Ortsgesetzes wurden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

- Änderung des Titels (ehemals: Entwicklungssatzung 1204, neu: 11. Ortsgesetz (vgl. Ziff. 1.4)
- Wegfall der Festsetzung „Private Grünfläche“ für die Fläche der Wendemöglichkeit für die Feuerwehr innerhalb des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts Nr. 1 (Private Erschließungsstraße)
- Aufnahme des Hinweises zur evtl. Kampfmittelräumung
- Aufnahme des Hinweises zur evtl. vorhandenen Bodenfundstellen
- Aufnahme des Hinweises zum Schallschutz

Die Anpassungen sind in dem Entwurf des 11. Ortsgesetzes (Bearbeitungsstand: 12.03.2018) enthalten.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft empfiehlt, den vorgenannten Änderungen zuzustimmen.

1.5.2 Ergänzungen in der Begründung

Die Begründung des 11. Ortsgesetzes wurde infolge der Planänderung redaktionell überarbeitet sowie wie folgt angepasst:

- Änderung des Titels (ehemals Entwicklungssatzung 1204, neu: 11. Ortsgesetz (vgl. Ziff. 1.4) mit entsprechenden Inhaltsanpassungen
- Klarstellung der Notwendigkeit einer Baulast zum Bau eines Hauses (C 2)
- Aufnahme des Hinweises zum Schallschutz (C 6)
- Redaktionelle Anpassungen

Die beigelegte Begründung enthält die vorgenannten Änderungen.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft empfiehlt, der geänderten Begründung zuzustimmen.

1.6 Absehen von einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a BauGB

Durch die nach der öffentlichen Auslegung des 11. Ortsgesetzes erfolgten Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Unter dieser Voraussetzung kann gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

Abwägungsrelevante neue Erkenntnisse haben sich durch die vorgenannten Anpassungen nicht ergeben. Daher soll von einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a BauGB abgesehen werden.

Die Änderungen / -ergänzungen wurden mit den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie mit den betroffenen Eigentümer/innen innerhalb des Plangebietes abgestimmt. Die betroffenen Eigentümer/innen werden zudem kurzfristig über die geänderte Verfahrensbezeichnung schriftlich informiert.

1.7 Umweltprüfung / Umweltbericht

Ein förmlicher Umweltbericht ist gemäß § 34 BauGB nicht erforderlich

Unabhängig hiervon wurden die relevanten Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Auf die Punkte C 4 und C 5 der Begründung wird verwiesen.

1.8 Zusammenfassende Erklärung

Dem Ortsgesetz ist gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 BauGB neben der Begründung eine zusammenfassende Erklärung beigelegt.

2. Information des Beirates

Das Ortsamt Burglesum hat eine Ausfertigung der Deputationsvorlage erhalten.

3. Beschluss

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, das 11. Ortsgesetz über die Festlegung eines bebauten Bereiches im Außenbereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil „Entwicklungssatzung 1204“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für ein Gebiet in Bremen-Burglesum zwischen An der kleinen Geest, Vor den Ahnewelgen, Landschaftsschutzgebiet und Siedlungsrand der Bebauung an der Grambker Heerstraße (Bearbeitungsstand: 12.03.2018) in Kenntnis der eingegangenen Stellungnahmen und ihrer empfohlenen Behandlung (Anlage zum Bericht) zu beschließen.

Vorsitzende/r

Senator/in

Anlagen:

- Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (**Achtung DATENSCHUTZ – nur zur internen Verwendung!**)

Begründung zum

11. Ortsgesetz

**über die Festlegung eines bebauten Bereiches im Außenbereich
als im Zusammenhang bebauter Ortsteil „Entwicklungssatzung
1204“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für ein Gebiet in
Bremen-Burglesum zwischen**

- **An der kleinen Geest**
- **Vor den Ahnewelgen**
- **Landschaftsschutzgebiet**
- **Siedlungsrand der Bebauung an der Grambker Heerstraße**

A	Plangebiet	3
A 1	Lage, Entwicklung und Zustand	3
A 2	Planungsrecht	3
B	Ziele, Zwecke und Erforderlichkeit	4
C	Planinhalt	5
C 1	Maß der baulichen Nutzung / Einschränkung der Wohneinheiten.....	5
C 2	Private Erschließungsanlage.....	6
C 3	Ver- und Entsorgung	6
C 4	Sicherung der Grünfunktion / private Grünflächen	7
C 5	Maßnahmen zum Schallschutz	7
C 6	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise.....	8
E	Finanzielle Auswirkungen / Genderprüfung	8

A Plangebiet

A 1 Lage, Entwicklung und Zustand

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Burglesum, Ortsteil Burg-Grambke und hat eine Größe von ca. 4,5 ha. Der Geltungsbereich der Satzung wird südlich durch die öffentliche Straße „An der kleinen Geest“, westlich durch den Weg „Vor den Ahnewelgen“ sowie östlich von den Gärten der Baugrundstücke an der „Grambker Heerstraße“ begrenzt und läuft nördlich in das Landschaftsschutzgebiet „Lesumniederung und Burg-Grambke“ aus.

Begünstigt durch die Wirren und die Wohnungsnot der Kriegs- und Nachkriegszeit hat sich über Jahrzehnte hinweg in diesem von Gräben und Teichen durchzogenen und eher naturgeprägten Bereich ein locker gestreuter Siedlungsteil mit rund 20 Einfamilienhäusern entwickelt. Laut mündlicher Angabe einiger Bewohner existieren einzelne Wohnhäuser bereits über 70 Jahre. Die Errichtungsdaten lassen sich allerdings mittels archivarischer Unterlagen nicht feststellen, da für kaum ein Gebäude eine Baugenehmigung existiert. Allerdings handelt es sich nicht um sogenannte „Kaisenhäuser“. Der bauliche Zustand der Wohngebäude ist sehr unterschiedlich. Während einzelne Gebäude den heutigen bautechnischen und energetischen Anforderungen an Wohngebäude annähernd entsprechen, steht bei anderen eher eine bauliche Grundsanierung an. Neben den Grundstücken mit Wohngebäuden existieren im Plangebiet vereinzelte Kleingartengrundstücke mit Gartenhausbebauung sowie unbebaute Grundstücke.

Die verkehrliche Erschließung der Wohngrundstücke erfolgt größtenteils über die Weiterführung der Straße „Im Föhrenbrok“ in nördlicher Richtung als privater, aber rechtlich ungesicherter Wohnweg. Die Versorgung mit Strom und Frischwasser ist ebenfalls privat geregelt. Zur Schmutzwasserentsorgung sind die Wohnhäuser an private Gruben angeschlossen, die regelmäßig abgepumpt werden müssen, von denen aber einige nicht mehr den heutigen Anforderungen bezüglich des Umweltschutzes genügen. Die gravierendsten Missstände stellen das Fehlen eines ausreichend gesicherten Rettungsweges sowie die unzureichende Sicherstellung der Löschwasserversorgung dar.

Das Plangebiet ist Teil der naturräumlichen Landschaftseinheit "Bremer Düne" und liegt im feuchten Niederungsbereich der Lesum. Dementsprechend sind viele Grundstücke von Gräben und Teichen durchzogen. Viele der Privatgärten werden eher extensiv genutzt und sind naturnah belassen.

A 2 Planungsrecht

Das Plangebiet liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB und erscheint als eine lockere, zusammengehörige Bebauung, die jedoch u.a. aufgrund der abgehängten Erschließung nicht am Bebauungszusammenhang teilnimmt und daher noch keine Innenbereichsqualität besitzt. Mit der Aufstellung einer Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist Gemeinden die Möglichkeit gegeben, bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festzulegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt ist. Im Flächennutzungsplan der Stadt Bremen ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt und soll somit mit der vorliegenden Planung einer Entwicklung nach § 34 BauGB zugeführt werden.

Weiterhin ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan mit einer Grünschräffur überzogen, die Bauflächen mit zu sichernden Grünfunktionen bzw. besonderem Planungserfordernis bei Innenentwicklungsvorhaben darstellt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bremen

Der derzeit noch im Außenbereich liegende Siedlungsteil zählt nach Inkrafttreten der Satzung zum Innenbereich. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich dann, neben den Vorgaben dieser Satzung und nach § 34 BauGB.

Das im Jahre 1996 begonnene Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 1204 wird nicht als Bebauungsplanverfahren weitergeführt. Die im Rahmen der Behördenbeteiligungen in 1998 und in 2007 sowie einer öffentlichen Auslegung in 2007 vorgebrachten Bedenken, v.a. gegen eine im Planentwurf festgesetzte öffentliche Erschließung des Plangebietes sowie bezüglich deren Finanzierbarkeit, konnten nicht ausgeräumt werden und lassen den damaligen Bebauungsplanentwurf als wirtschaftlich nicht realisierbar erscheinen. Nachfolgend wurde das im Niederungsgebiet der Lesum liegende Plangebiet im Rahmen der Wohnungsbaukonzeption 2010 hinsichtlich möglicher Siedlungsentwicklungen neu bewertet. Aufgrund der Lage in einem ökologisch bedeutsamen Landschaftsbereich und den dort vorherrschenden, für Bauvorhaben schwierigen Bodenverhältnissen eignet sich das Plangebiet nicht für eine größere Siedlungserweiterung bzw. -verdichtung, wie sie noch mit dem Bebauungsplanentwurf verfolgt wurde.

B Ziele, Zwecke und Erforderlichkeit

Mit der Entwicklungssatzung sollen nunmehr folgende Planungsziele verfolgt werden:

- Behebung der städtebaulichen Missstände im vorhandenen Siedlungsbereich durch den Ausbau und die rechtliche Sicherung der privaten Er-

schließungsstraße und der Rettungswege sowie durch den Anschluss an das städtische Ver- und Entsorgungsnetz

- Überführung der bebauten Bereiche im Außenbereich in einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, mit der Schaffung von Baurecht zur grundsätzlichen Möglichkeit der Herstellung baurechtskonformer Zustände für die bereits existierenden Gebäude
- Möglichkeit zur maßvollen Erweiterung der Bestandsgebäude oder zur Errichtung von Ersatzbauten sowie Siedlungsergänzung in städtebaulich und naturschutzfachlich vertretbaren Bereichen
- Sicherung der weiträumigen privaten Grünflächen sowie der vorhandenen Teiche mit deren Uferbereichen

Zur Realisierung der oben aufgeführten Ziele ist es notwendig, für das Gebiet eine Planung aufzustellen. In Abwägung der unterschiedlichen Aufwendungen gegenüber dem jeweiligen Nutzen möglicher Planungsinstrumente ist die Aufstellung einer Entwicklungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB eine zielführende Verfahrensweise.

Um den Titel der Entwicklungssatzung an den in der Stadtgemeinde Bremen üblichen Sprachgebrauch anzupassen, erhält sie die Bezeichnung „Ortsgesetz“. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

C Planinhalt

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können in Entwicklungssatzungen aus städtebaulichen Gründen einzelne Festsetzungen, analog zum Bebauungsplan, getroffen werden. In der vorliegenden Planung werden sowohl einzelne zeichnerische Festsetzungen als auch zwei textliche Festsetzungen getroffen.

C 1 Maß der baulichen Nutzung / Einschränkung der Wohneinheiten

Innerhalb des Geltungsbereiches der Entwicklungssatzung gilt für bebaubare Grundstücke (weiße Flächen) eine GRZ von 0,2. Mit dieser vergleichsweise niedrigen Ausnutzbarkeit der bebaubaren Flächen soll die vorhandene lockere Siedlungsstruktur gesichert und eine ungewollte Siedlungsverdichtung vermieden werden. Weiterhin kann im Rahmen dieses Maßes einerseits der vorhandene Wohngebäudebestand in Gänze gesichert werden. Andererseits ist für Grundstücke mit kleinen Wohnhäusern eine den heutigen Ansprüchen ausreichende baulich nutzbare Erweiterungsfläche realisierbar. Auf dem noch unbebauten Flurstück 151/1 wird es im Bereich nahe der öffentlichen Straße „Auf der kleinen Geest“ als städtebaulich und naturschutzfachlich vertretbar erachtet, ein ergänzendes Wohngebäude zu errichten.

Für das bebaute Einzelgrundstück, das durch die Straße „Vor den Ahnewelgen“ erschlossen ist (Flurstücke 184 + 183), wird aufgrund des Grundstückszuschnittes und seiner Lage zwischen Graben und Teich keine Verhältniszahl (GRZ) sondern eine maximale Grundfläche von 150 qm festgesetzt, um den Bestand des vorhandenen Haupthauses (auf Flurstück 184) zu sichern. Die zusätzliche Errichtung eines weiteren Hauptgebäudes auf Flurstück 183 ist nicht möglich.

Mit der textlichen Festsetzung Nr. 1 wird weiterhin bestimmt, dass pro 1000 qm überbaubarer Grundstücksfläche (weiße Fläche) maximal eine Wohneinheit verwirklicht werden darf. Zusammen mit der festgesetzten geringen baulichen Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke hält diese Regelung eine mögliche Verdich-

tungsentwicklung der Siedlung im Zaum, die ansonsten hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Funktion des Gebietes sowie der siedlungstechnisch notwendigen Infrastruktur (ausreichende Flächen zur Versickerung des Niederschlagswassers, für notwendige Stellplätze, Kapazitäten der technischen Infrastruktur etc.) zu kaum lösbaren Problemen führen würde.

C 2 Private Erschließungsanlage

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Grambker Heerstraße über die öffentliche Zufahrtsstraße zum Sportparksee Grambke, und zwar über die Teilstücke „Grambker Geest“, „Im Föhrenbrok“ und „An der Kleinen Geest“. Die weitere bestehende Erschließung der meisten bebauten Grundstücke übernimmt bisher der privat weitergeführte Schotterweg „Im Föhrenbrok“ über Privatgelände, jedoch noch ohne ausreichende rechtliche Sicherung der grundstücksbezogenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte. Die übrigen, vereinzelt mit Wohnhäusern bebauten Grundstücke werden über die öffentliche Straße „An der Kleinen Geest“ bzw. das städtische Grundstück des Weges „Vor den Ahnewelgen“ erschlossen.

In der Entwicklungssatzung ist auf dem vorhandenen Schotterweg „Im Föhrenbrok“ die Trasse für die zukünftige private Erschließung festgesetzt, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadtgemeinde Bremen sowie mindestens einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit belastet werden soll. Die angegebene Breite von mind. 4 m sowie die Ausbuchtung im mittleren Straßenteil und die Wendefläche am Ende der Trasse entsprechen den Vorgaben der Feuerwehr zur Herstellung des notwendigen Rettungsweges.

Es ist vorgesehen und in Umsetzung, dass sich die anliegenden Eigentümer/innen der mit Wohnhäusern bebauten Grundstücke z.B. als Verein zusammenschließen und den Ausbau der Privatstraße sowie den Bau der Kanalanlagen und der übrigen Leitungen innerhalb der vorgegebenen Trasse eigenverantwortlich übernehmen. Die rechtliche Sicherung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes für die Privatstraße „Im Föhrenbrok“ (Nr. 1 in der Planzeichnung) erfolgt zu Gunsten der Stadtgemeinde Bremen zur Benutzung durch die Allgemeinheit bzw. der anliegenden Eigentümer/innen. Die Nutzungsrechte bzw. die Unterhaltungspflichten des Vereins für die Privatstraße sollen über vertragliche Vereinbarungen mit der Stadtgemeinde geregelt werden. Für die Nutzung des Privatweges als Erschließungsstraße zum Bau eines Wohnhauses (und auch zur nachträglichen Beantragung einer Baugenehmigung) ist die Eintragung einer jeweiligen Baulast erforderlich.

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Nr. 2 ist ohne städtische Beteiligung von den betreffenden Eigentümer/innen privatrechtlich zu regeln, da hier keine Wegerechtssicherungen zugunsten der Allgemeinheit notwendig sind. Auch hier ist zum Bau eines Wohnhauses (und auch zur nachträglichen Beantragung einer Baugenehmigung) die Eintragung einer jeweiligen Baulast erforderlich.

C 3 Ver- und Entsorgung

Die bislang bodenrechtlich ungesicherte Versorgung des Plangebietes mit Strom, Gas und Frischwasser sowie die Entsorgung des Schmutzwassers werden neu geregelt. Auf die privaten Schmutzwassergruben wird zukünftig verzichtet. Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Trasse der Privatstraße „Im Föhrenbrok“ werden die fehlenden Ver- und Entsorgungsanlagen baulich ergänzt. Das Schmutzwasser wird dann mittels einer vorhandenen

Pumpstation in den Kanal der Grambker Heerstraße geleitet. Die übrigen mit Wohngebäuden bebauten Grundstücke werden direkt über die öffentliche Straße „An der kleinen Geest“ erschlossen. An der Kreuzung „Im Föhrenbrok / An der Kleinen Geest“ ist ein Unterflurhydrant vorzusehen.

Da das gesamte neu zu erschließende südwestliche Gelände aufgrund seiner naturschutzrechtlichen Bedeutung, der vorhandenen Bebauung und der zu schützenden Vegetation nicht aufgeschüttet werden kann und der Vorfluter eine zu geringe Sohltiefe aufweist, kann kein öffentlicher Niederschlagswasserkanal für das Baugebiet vorgesehen werden. Das Niederschlagswasser muss nach wie vor auf den Privatgrundstücken verbleiben und dort versickert werden.

C 4 Sicherung der Grünfunktion / private Grünflächen

Das Plangebiet ist Teil der naturräumlichen Landschaftseinheit "Bremer Düne" und liegt im feuchten Niederungsbereich der Lesum in unmittelbarer Nachbarschaft zum Landschaftsschutzgebiet „Lesumniederung und Burg-Grambke“, rechtskräftig seit 2010. Für das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan eine Grünschraffung dargestellt, die für die weitere Planung die besondere Berücksichtigung der bestehenden Grünfunktionen bedeutet. Aus diesem Grund sind in der vorliegenden Planung große Teile der Privatgärten als private Grünflächen festgesetzt und damit von baulicher Nutzung ausgeschlossen. Die dort vorhandenen Nebenanlagen können baurechtlich nicht legalisiert werden, sondern es müssen Ersatzbauten in den überbaubaren Flächen (weiße Flächen) neu beantragt und errichtet werden. Die Grünflächenfestsetzung nimmt die vorhandene gründurchzogene Gebietsstruktur auf, die sich im Südosten an den Grambker Siedlungskörper anschließt und nach Nordwesten in die freie Landschaft übergeht und dabei eine entsprechend abnehmende Bebauungsdichte aufweist. Der größere Teil der zu sichernden Grün- und Wasserflächen befindet sich daher im nordwestlichen Planbereich.

Aufgrund der besonderen naturräumlichen Bedeutung und der komplexen Bodenfunktion des Gebietes sowie zum Schutz der vorhandenen Vegetation wird in der textlichen Festsetzung Nr. 2 verfügt, dass im gesamten Geltungsbereich Aufschüttungen und Abgrabungen des natürlichen Geländes (z.B. zur Erhöhung des Geländes unter Wohnhäusern und Garagen, sog. Warften) unzulässig sind.

Auf den drei Kleingartengrundstücken ohne überbaubare Grundstücksteile (Klg.-GR, Flurstücke 145, 180, 181), die ebenfalls als private Grünflächen ausgewiesen sind, kann der vorhandene bauliche Bestand als Gartenlaube baurechtlich gesichert werden. Diese Grundstücke sind allerdings nicht für den Neubau von Wohnhäusern mit dauerhaftem Aufenthalt zu nutzen. Ein Anschluss dieser Grundstücke an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetze ist nicht vorgesehen.

C 5 Maßnahmen zum Schallschutz

Das Plangebiet grenzt im Westen an die Sportfelder und den Besucherparkplatz des Sportparksees Grambke. Von den angrenzenden Sportfeldern und Parkplätzen wirken Schallemissionen auf das Plangebiet ein. Um diese zu vermindern wurde ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von ca. 5 m über Geländeoberkante im angrenzenden Bebauungsplan 1231 A vorgesehen und bereits gebaut. Zudem gibt es Spieleinschränkungen, um den Schutz vor Lärmeinwirkungen im südlichen Randbereich des geplanten Entwicklungsgebietes zu gewährleisten.

Weiterhin liegt das Plangebiet im Einwirkungsbereich der Stahlwerke Bremen. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans 1204 wurde mittels einer differenzierten Betrachtung der Gewerbelärmimmissionen im Rahmen einer gutachterlichen Beurteilung der Lärmsituation festgestellt, dass Überschreitungen der Orientierungs- und Immissionsrichtwerte für das Plangebiet zu erwarten sind. Diese sind aber als Lärmvorbelastung zu werten und maßgeblich auf die gewerblichen Aktivitäten auf dem Werksgelände der Stahlwerke zurückzuführen. Aufgrund der vorliegenden gravierenden städtebaulichen Missstände im Plangebiet und des daraus erwachsenen hohen Handlungsdrucks wird die geplante maßvolle Wohnungsbauentwicklung trotz dieser zu erwartenden Belastungen als zumutbar und städtebaulich sinnvoll erachtet.

C 6 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Hinweise, die nach anderen Gesetzen und Verordnungen nachrichtlich übernommen und dargestellt werden, dienen der Erläuterung und deren Beachtung. Sie haben keinen Festsetzungscharakter.

Die in der Entwicklungssatzung blau dargestellten Gewässer sind Verbandsgewässer des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer, die zu erhalten und vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu unterhalten sind. Für die Änderung oder Aufhebung dieser Gewässer (z.B. zuschütten, umleiten, stauen, o.ä.) ist vorher ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Das Vorhandensein von Kampfmitteln ist nicht auszuschließen. Im Planbereich ist daher mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.

Weiterhin ist im Plangebiet mit dem Vorhandensein archäologischer Bodenfundstellen zu rechnen. Archäologische Bodenfunde sind aus dem Plangebiet bisher nicht bekannt. Gleichwohl stellt die Grambker Düne eines der bedeutendsten archäologischen Fundgebiete Bremens dar. Insbesondere sind durch Grabungen im Bereich „Auf den Delben“ und „Grambker Heerstraße“ und durch Beobachtungen im Bereich der „Dwerhagenstraße“ zum einen eine umfangreiche Siedlung aus der Zeit von Chr. Geb. bis in das 6. Jahrhundert n. Chr., zum anderen ein Urnengräberfeld aus dem 7. und 6. Jahrhundert v. Chr. nachgewiesen. Bis heute ist die vollständige Ausdehnung beider Fundkomplexe nicht bekannt. Es ist unbedingt damit zu rechnen, dass im Plangebiet Bodenfundstellen vorhanden sind, die mit diesen beiden Fundstellen in Zusammenhang stehen können. Bei Erdarbeiten, insbesondere auch bei den Kampfmittelsucharbeiten, ist eine Beteiligung der Landesarchäologie erforderlich.

Bei Neubauten im Gebiet sind die Anforderungen an den Schallschutz zu prüfen. Der Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen hat im Einzelfall zu erfolgen.

E Finanzielle Auswirkungen / Genderprüfung

A. Finanzielle Auswirkungen

Bei der Umsetzung des Ortsgesetzes entstehen der Stadt Bremen keine Kosten. Es ist vorgesehen und in Umsetzung, dass die Eigentümer/innen der betroffenen Wohngrundstücke zusammenschließen und den Ausbau des privaten Teilstücks der Straße „Im Föhrenbrok“ und den dort geplanten Kanalausbau eigenverantwortlich übernehmen. Auch die Unterhaltung dieser Er-

schließungsanlagen erfolgt privat. Die notwendigen Hausanschlüsse werden von der jeweiligen Eigentümerin bzw. vom jeweiligen Eigentümer selbst getragen.

B. Genderprüfung

Die geplante Siedlungsentwicklung bzw. die nachträgliche Legalisierung der bestehenden Wohngebäude trägt zur Schaffung von baurechtkonformen Strukturen bei und ermöglicht die Schaffung von notwendigen Rettungswegen, die für Männer, Frauen und Kinder gleichermaßen wichtig sind.

Durch das Vorhaben sind daher grundsätzlich keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu erwarten.

Bremen, 12.03.2018

Bauamt Bremen Nord

gez. Donaubauer

(Amtsleiter)

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

11. Ortsgesetz über die Festlegung eines bebauten Bereiches im Außenbereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil „Entwicklungssatzung 1204“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für ein Gebiet in Bremen-Burglesum zwischen

- **An der kleinen Geest**
- **Vor den Ahnewelgen**
- **Landschaftsschutzgebiet**
- **Siedlungsrand der Bebauung an der Grambker Heerstraße**

a) Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der vorliegenden Entwicklungssatzung wird das Ziel verfolgt, städtebauliche Missstände im vorhandenen Siedlungsbereich „Im Föhrenbrok“ durch den Ausbau und die rechtliche Sicherung der privaten Erschließungsstraße und der Rettungswege sowie durch den Anschluss an das städtische Ver- und Entsorgungsnetz zu beheben. Weiterhin soll der bebaute Außenbereich in einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil überführt werden, um mit der Schaffung von planungsrechtlichem Baurecht die Möglichkeit zur Herstellung von baurechtskonformen Zustände geben zu können. Dieser Planungskonzeption zugrunde liegt die Sicherung der weiträumigen privaten Grünflächen sowie der vorhandenen Teiche mit deren Uferbereichen.

Das Plangebiet ist Teil der naturräumlichen Landschaftseinheit "Bremer Düne" und liegt im feuchten Niederungsbereich der Lesum in unmittelbarer Nachbarschaft zum Landschaftsschutzgebiet „Lesumniederung und Burg-Grambke“, rechtskräftig seit 2010. Für das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan eine Grünschraffung dargestellt, die für die weitere Planung die besondere Berücksichtigung der bestehenden Grünfunktionen bedeutet. Aus diesem Grund sind in der vorliegenden Planung große Teile der Privatgärten als private Grünflächen festgesetzt und damit von baulicher Nutzung ausgeschlossen. Die dort vorhandenen Nebenanlagen können baurechtlich nicht legalisiert werden, sondern es müssen Ersatzbauten in den überbaubaren Flächen (weiße Flächen) neu beantragt und errichtet werden. Die Grünflächenfestsetzung nimmt die vorhandene gründurchzogene Gebietsstruktur auf, die sich im Südosten an den Grambker Siedlungskörper anschließt und nach Nordwesten in die freie Landschaft übergeht und dabei eine entsprechend abnehmende Bebauungsdichte aufweist. Der größere Teil der zu sichernden Grün- und Wasserflächen befindet sich daher im nordwestlichen Planbereich.

Aufgrund der besonderen naturräumlichen Bedeutung und der komplexen Bodenfunktion des Gebietes sowie zum Schutz der vorhandenen Vegetation wird in der textlichen Festsetzung Nr. 2 verfügt, dass im gesamten Geltungsbereich Aufschüttungen und Abgrabungen des natürlichen Geländes (z.B. zur Erhöhung des Geländes unter Wohnhäusern und Garagen, sog. Warften) unzulässig sind.

Durch die geplante bzw. zu legalisierende Wohnnutzung ist keine Überschreitung der gesetzlichen Richtwerte für Lärm in den angrenzenden Bereichen mit Wohnnutzungen zu erwarten. Schalltechnische Konflikte aufgrund von Zunahmen

der Verkehrsmengen auf den angrenzenden Erschließungsstraßen werden ebenfalls nicht erwartet.

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich der Stahlwerke Bremen. Mittels einer differenzierten Betrachtung der Gewerbelärmimmissionen im Rahmen einer gutachterlichen Beurteilung der Lärmsituation wurde festgestellt, dass Überschreitungen der Orientierungs- und Immissionsrichtwerte für das Plangebiet zu erwarten sind. Diese sind aber als Lärmvorbelastung zu werten und maßgeblich auf die gewerblichen Aktivitäten auf dem Werksgelände der Stahlwerke zurückzuführen. Aufgrund der vorliegenden gravierenden städtebaulichen Missstände im Plangebiet und des daraus erwachsenen hohen Handlungsdrucks wird die geplante maßvolle Wohnungsbauentwicklung trotz dieser zu erwartenden Belastungen als zumutbar und städtebaulich sinnvoll erachtet.

Bodenverunreinigungen wurden im Plangebiet nicht angezeigt.

b) Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben überwiegend mitgeteilt, dass sie mit den künftigen Festsetzungen der Entwicklungssatzung übereinstimmen, oder sie haben durch Fristablauf zu erkennen gegeben, dass die von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Satzung nicht berührt werden.

Aufgrund von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach der öffentlichen Auslegung Planänderungen (Ergänzung von Hinweisen zu evtl. Kampfmittelfunden, Bodenfundstellen und zum Schallschutz) vorgenommen. Durch die Änderungen und Ergänzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderungen / -ergänzungen wurden mit den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie mit den betroffenen Eigentümer/innen innerhalb des Plangebietes abgestimmt.

Der Beirat Burglesum hat sich in seiner Sitzung vom 07.06.2016 für die Entwicklungssatzung ausgesprochen.

Anlässlich der öffentlichen Auslegung sind drei Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen. Den Anregungen konnte nicht gefolgt werden.

c) Gründe für die vorliegende Planung

unter Betrachtung geprüfter, anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Beseitigung der städtebaulichen Missstände sollte zunächst durch die Aufstellung des Bebauungsplanes 1204 erreicht werden. Die im Rahmen der Behördenbeteiligungen 1998 und 2007 sowie einer öffentlichen Auslegung 2007 vorgebrachten Bedenken, vor allem gegen eine im Planentwurf festgesetzte öffentliche Erschließung des Plangebietes sowie deren Finanzierbarkeit, konnten nicht ausgeräumt werden und ließen den damaligen Bebauungsplanentwurf als wirtschaftlich nicht realisierbar erscheinen. Nachfolgend wurde das im Niederungsgebiet der Lesum liegende Plangebiet im Rahmen der Wohnungsbaukonzeption 2010 hinsichtlich möglicher Siedlungsentwicklungen neu bewertet. Aufgrund der Lage in einem ökologisch bedeutsamen Landschaftsbereich und den dort vorherrschenden, für Bauvorhaben schwierigen Bodenverhältnissen eignet sich das Plangebiet nicht für eine größere Siedlungserweiterung bzw. -verdichtung, wie sie noch mit dem Bebauungsplanentwurf verfolgt wurde. Das im Jahre 1996 begonnene Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 1204 wurde nicht als Bebauungsplanverfahren weitergeführt.



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Ortsgesetzes
- GRZ Grundflächenzahl, Höchstmaß
- GR Grundfläche der baulichen Anlage, Höchstmaß
- Mit der Anliegerschließung sowie der Allgemeinheit dienenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadtgemeinde Bremen zu belastende Fläche
- Mit der Erschließung zugunsten der Anlieger zu belastende Fläche
- Verbandsgewässer des Deichverbandes
- Private Grünfläche
- Uferschutzzone (privat), Bebauung unzulässig
- Landschaftsschutzgebiet
- Klg.-GR Kleingartengrundstück

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. In den Wohngebäuden ist je angefangener 1000 qm überbaubarer Grundstücksfläche im Geltungsbereich der Satzung (ohne private Grünfläche) maximal eine Wohneinheit zulässig.
2. Im gesamten Geltungsbereich sind Abgrabungen und Aufhöhungen des natürlich gewachsenen Geländes unzulässig.

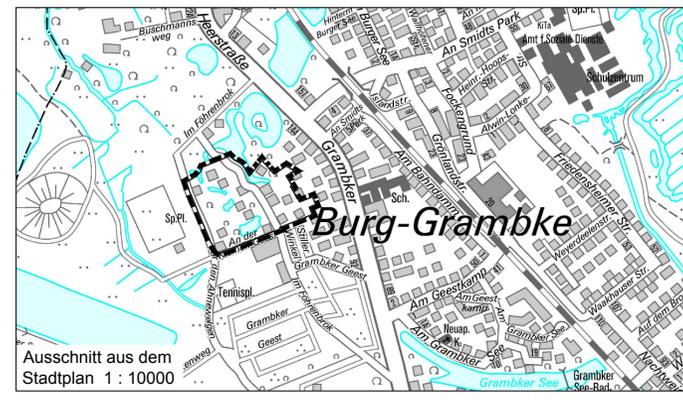
HINWEIS

Bei Veränderungen an den dargestellten Gewässern des Deichverbandes ist vorher ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Das Vorhandensein von Kampfmitteln ist nicht auszuschließen. Im Planbereich ist daher mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.

Es ist unbedingt damit zu rechnen, dass im Plangebiet Bodenfundstellen vorhanden sind. Bei Erdarbeiten, insbesondere auch bei den Kampfmittelsucharbeiten, ist eine Beteiligung der Landesarchäologie erforderlich.

Bei Neubauten im Gebiet sind die Anforderungen an den Schallschutz zu prüfen. Der Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen hat im Einzelfall zu erfolgen.



Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)

11. Ortsgesetz

über die Festlegung eines bebauten Bereiches im Außenbereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil "Entwicklungssatzung 1204" nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB

für ein Gebiet in Bremen-Burglesum zwischen

- An der Kleinen Geest
- Vor den Ahnewelgen
- Landschaftsschutzgebiet
- Siedlungsrand der Bebauung an der Grambker Heerstraße

Bearbeitungsstand : 12.03.2018

Bauamt Bremen-Nord
Bremen, den

Amtsleiter
.....

Dieser Plan hat in der Fassung vom 20.07.2017 im Bauamt Bremen - Nord gemäß §3 Abs. 2 Baugesetzbuch

vom ..29.08.2017.. bis ..29.09.2017.. öffentlich ausgelegen.

Bauamt Bremen - Nord
im Auftrag

Beschlossen in der Sitzung des Senats am

Beschlossen in der Sitzung der Stadtbürgerschaft am

.....
Senator/in

.....
Direktor/in bei der Bremischen Bürgerschaft

Bekanntmachung gemäß §10 Baugesetzbuch im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom, Seite

Bearbeitet: Velte
Gezeichnet: Haake 21.04.2016 (TÖB)
Hartlage 20.07.2017 (ö. A.)
12.03.2018 (Ä. u. ö. A.)

11. Ortsgesetz

Verfahren: Böger